



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der WindStrom Trendelburg II GmbH & Co. KG

Ersetzung von 4 bestehenden Windkraftanlagen (WKA) durch Errichtung und Betrieb von 3 WKA in 34388 Trendelburg, Gemarkung Eberschütz und Sielen

Die WindStrom Trendelburg II GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 55, 91330 Eggolsheim hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 WKA des Typs Nordex N149, Nennleistung je 4,5 MW, Gesamthöhe 238,6 m, Nabenhöhe 164 m

in der Gemeinde Trendelburg, Landkreis Kassel

- TRE II 1 Gemarkung Eberschütz, Flur 3, Flurstück 5/1, UTM: 523.374/5.710.791
- TRE II 2 Gemarkung Eberschütz, Flur 6, Flurstück 3, UTM: 523.684/5.711.165
- TRE II 3 Gemarkung Sielen, Flur 14, Flurstück 81, UTM: 524.225/5.711.297

Die WKA sollen nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden. Im Zuge der Errichtung der o.g. drei neuen WKA ist der Rückbau der folgenden vier Bestandsanlagen geplant:

- WKA 29 Vestas V47-660 kW, Gemarkung Eberschütz, Flur 3, Flurstück 5/1
UTM: 523.299/5.710.957
- WKA 30 Vestas V44-600 kW, Gemarkung Eberschütz, Flur 1, Flurstück 28
UTM: 523.651/5.711.351
- WKA 33 Vestas V44-600 kW, Gemarkung Eberschütz, Flur 1, Flurstück 29
UTM: 523.494/5.711.147
- WKA 34 Vestas V47-660 kW, Gemarkung Eberschütz, Flur 3, Flurstück 2,
UTM: 523.452/5.710.751

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das geplante Vorhaben ist ein Vorhaben der Nr. 1.6.3 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht entsprechend der o. g. Ziffer die Pflicht, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Aufgrund der überschrittenen Anzahl von mehr als 20 WKA nach dem Rückbau von 4 WKA und der Neuerrichtung von 3 WKA bestehen Kumulationseffekte. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns deseteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Stadt Trendelburg
- Stadt Liebenau
- Kreis Höxter, Umweltschutz und Abfallwirtschaft
- Orgelstadt Borgentreich
- Landkreises Kassel
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
 - Brandschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Bau- und Kunstdenkmalpflege -
- Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Nordhessen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
- Deutscher Wetterdienst
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur, Referat Städtebau und Landschaftskultur
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
 - Dezernat G1 - Geologische Grundlagen
 - Dezernat G2 - Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken
 - Dezernat G4 - Rohstoffgeologie und Geoenergien -
 - Dezernat G3 - Bodenschutz und Altlasten
 - Dezernat W4 – Hydrogeologie
 - Geophysik, Erdbebendienst

- Regierungspräsidium Kassel
 - Dezernat 21 - Regionalplanung - Obere Baubehörde
 - Dezernat 22 - Verkehr
 - Dezernat 24 - Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege
 - Dezernat 25 - Landwirtschaft, Fischerei
 - Dezernat 26 - Forsten, Jagd
 - Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 32 - Abfallwirtschaft
 - Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz
 - Dezernat 34 - Bergaufsicht
 - Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 28.11.2022 (erster Tag) bis 03.01.2023 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die o. a. Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit

vom 28.11.2022 (erster Tag) bis 03.01.2023 (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, Telefon: 0561 106-4747,
[E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpks.hessen.de)
- bei der Stadt Trendelburg, Rathaus, Marktplatz 1, 34388 Trendelburg, Eingangsbereich / Bürgerservice, Telefon: 05675 7499-0

aus. An den genannten Orten können die Unterlagen nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) eingesehen werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o. g. Rufnummern oder per E-Mail erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Eine Einsichtnahme vom 27.12.2022 bis zum 30.12.2022 ist aufgrund einer Hausschließung nicht möglich.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he> verfügbar.

Innerhalb der Zeit

vom 28.11.2022 (erster Tag) bis 03.02.2023 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Einwendungen_I_33-1@rpks.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/laerm-luft-strahlen-energiewirtschaft/immissionsschutz> (unter Downloads) oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird u. a. aufgrund der Covid-19-Pandemie (unter Beachtung des PlanSiG) an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 15.11.2022

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III - Umweltschutz
Geschäftszeichen RPKS - 33.1-53 e 0226/1-2020/3/Ar